

Anhang 7

Schwerpunkt Neuropädiatrie

1. Allgemeines

Mit der Weiterbildung für den Erwerb des Schwerpunktes für Neuropädiatrie soll der Kandidat die theoretischen und praktischen Kenntnisse sowie Fertigkeiten erwerben, die ihn befähigen, in eigener Verantwortung eine spezialärztliche Betreuung neuropädiatrischer Patienten zu gewährleisten. Am Ende dieser Weiterbildung soll er insbesondere fähig sein:

- neuropädiatrische Konsilien und notwendige Untersuchungen bei ambulanten und hospitalisierten Patienten durchzuführen;
- zur kollegialen und interdisziplinären Zusammenarbeit in der ambulanten und stationären Betreuung von neuropädiatrischen Patienten;
- das Kosten- / Nutzen-Verhältnis der diagnostischen und therapeutischen Massnahmen richtig einzuschätzen;
- wissenschaftliche Arbeiten aus dem Gebiet der Neuropädiatrie kritisch zu beurteilen.

2. Dauer, Gliederung und weitere Bestimmungen

2.1 Dauer und Gliederung der Weiterbildung

2.1.1 Die Gesamtdauer der Weiterbildung beträgt 3 Jahre, wovon 1 Jahr im Rahmen der Weiterbildung zum Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin absolviert werden kann.

2.1.2 Die Weiterbildung in Neuropädiatrie gliedert sich in:

- 1 Jahr Neurologie
- 2 Jahre Neuropädiatrie inkl. 6 Monate pädiatrische Elektroenzephalographie und Epileptologie.

2.1.3 Die Weiterbildung in Neuropädiatrie kann frühestens nach Absolvierung von 2 Jahren Basisweiterbildung begonnen werden. Ausnahme ist die EEG-Weiterbildung, die vor oder während den ersten beiden Weiterbildungsjahren in Kinder- und Jugendmedizin absolviert werden kann.

2.1.4 Ein Jahr Weiterbildung in (Erwachsenen-)Neurologie muss an einer FMH anerkannten Weiterbildungsstätte der Kategorie A oder B erfolgen.

2.1.5 Mindestens 1 Jahr Weiterbildung in Neuropädiatrie muss an einer anerkannten Weiterbildungsstätte der Kategorie A absolviert wer-

den. In besonderen Situationen kann die TK Ausnahmen bewilligen.

2.2 Weitere Bestimmungen

Voraussetzung für den Erwerb des Schwerpunktes sind der Facharzttitel für Kinder- und Jugendmedizin sowie die Mitgliedschaft bei der FMH.

3. Inhalt der Weiterbildung

3.1 Zu erwerbendes Wissen auf theoretisch-wissenschaftlichem Gebiet

- Kenntnis der Anatomie und Physiologie, der pathologischen Anatomie und Pathophysiologie des zentralen, peripheren und autonomen Nervensystems sowie der Muskeln bei Kindern und Jugendlichen
- Kenntnisse der Embryologie des Nervensystems
- Kenntnisse der psychomotorischen Entwicklung und ihre Störungen

3.2 Zu erwerbendes Wissen im klinischen Bereich

- Detaillierte Kenntnisse der organischen und funktionellen, angeborenen und erworbenen Krankheiten des Nervensystems und der Muskulatur
- Fähigkeit, eine fachspezifische Anamnese selbständig aufzunehmen
- Neurologische Untersuchung von Früh- und Neugeborenen, Säuglingen und Kindern jeder Altersstufe
- Kenntnis der Indikationen, Grenzen und Risiken der verschiedenen diagnostischen und therapeutischen Methoden
- Fähigkeit, einen Abklärungsplan aufzustellen und durchzuführen sowie aus den Resultaten eine Differentialdiagnose bzw. eine Diagnose abzuleiten
- Fähigkeit, einen Behandlungsplan aufzustellen und durchzuführen
- Kenntnis der rehabilitativen Massnahmen
- Kenntnis des Kosten-/Nutzen-Verhältnisses der verschiedenen diagnostischen und therapeutischen Massnahmen

4. Prüfungsreglement

4.1 Prüfungsziel

Die Prüfung erlaubt festzustellen, ob der Kandidat die unter Punkt 3 des Weiterbildungsprogrammes aufgeführten Ziele der aktiven Weiterbildung erreicht hat.

4.2 Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff entspricht den Vorgaben von Punkt 3 des Weiterbildungsprogrammes.

4.3 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern:

- 1 Spitalarzt
- 1 Vertreter einer Fakultät (falls verfügbar, sonst ein Spitalarzt in Leitender Stellung)
- 1 Neuropädiater in der freien Praxis (falls verfügbar; andernfalls ein klinisch tätiges ordentliches Mitglied der SGNP).

Die Prüfungskommission wird von der Mitgliederversammlung der SGNP jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Prüfungskommission obliegen:

- die Organisation der Prüfungen
- die Bestimmung der beiden Examinatoren:
 - 1 Leiter einer Weiterbildungsstätte der Kategorie A
 - 1 Vertreter aus der freien Praxis (falls verfügbar), oder
 - 1 weiteres aktives ordentliches Mitglied der SGNP (der letzte Weiterbildner des Kandidaten kann nicht als Examinator wirken, jedoch der Prüfung beiwohnen).
- die Festlegung der Prüfungsgebühren

4.4 Prüfungsart

Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem theoretisch-mündlichen Teil.

4.4.1 Praktischer Teil

Im praktischen Teil muss ein Patient mit einem neuropädiatrischen Problem untersucht, seine Erkrankung beurteilt und mit den Examinatoren diskutiert werden. Allenfalls können mehrere umschriebene klinische Probleme zur Beurteilung gelangen.

Dauer der Prüfung: 90 - 120 Minuten

4.4.2 Theoretisch-mündlicher Teil

Im theoretisch-mündlichen Teil werden während 50 - 60 Minuten Fragen aus dem Gesamtgebiet der Neuropädiatrie besprochen.

Beide Teile können die Beurteilung von Elektroenzephalogrammen und neuro-radiologischen Untersuchungen und von Videoaufnahmen einschliessen.

4.5 Prüfungsmodalitäten

4.5.1 Zeitpunkt der Prüfung

Es wird empfohlen, die Facharztprüfung frühestens im letzten Jahr der reglementarischen Weiterbildung abzulegen.

4.5.2 Zeit und Ort der Prüfung

Die Prüfung wird mindestens einmal im Jahr durchgeführt. Zeit und Ort der Prüfung werden von der Prüfungskommission in Absprache mit den Examinatoren und unter Berücksichtigung der Prüfungssprache (Deutsch oder Französisch) individuell festgelegt. Die Angaben werden mindestens 6 Monate vor dem Prüfungstermin in der Schweizerischen Ärztezeitung publiziert.

4.5.3 Protokolle

Ein Mitglied der Examinatorengruppe führt ein Protokoll über die praktische und die theoretisch-mündliche Prüfung zuhanden der Prüfungskommission und stellt dem Kandidaten das Resultat schriftlich zu.

4.5.4 Prüfungsgebühren

Die von der Prüfungskommission festgelegte Prüfungsgebühr wird zusammen mit der Ausschreibung in der Schweizerischen Ärztezeitung publiziert. Die Prüfungsgebühr wird zurückerstattet, wenn die Abmeldung aus dringenden Gründen erfolgt.

4.6 Bewertungskriterien

Beide Teile werden mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet. Die Facharztprüfung gilt als bestanden, wenn beide Teile der Prüfung erfolgreich abgelegt werden. Die Schlussbeurteilung lautet «bestanden» oder «nicht bestanden».

4.7 Wiederholung der Prüfung und Beschwerde

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten schriftlich zu eröffnen.

Die Facharztprüfung kann beliebig oft abgelegt werden.

Der Entscheid über das Nichtbestehen der Prüfung kann innert 30 Tagen bei der Einsprachekommission Weiterbildungstitel (EK WBT) angefochten werden.

5. Kriterien für die Einteilung der Weiterbildungsstätten

Die Weiterbildungsstätten für Neuropädiatrie sind in zwei Kategorien eingeteilt:

5.1 Kategorie A (2 Jahre)

Anrechenbarkeit 18 Monate bzw. 24 Monate bei integriertem EEG-Labor

5.2 Kategorie B (1 Jahr)

Anrechenbarkeit 1 Jahr

5.3 Kriterienraster

Kategorien	A	B
Ärztlicher Mitarbeiterstab		
Vollamtlicher Leiter mit Schwerpunkt Neuropädiatrie	+	+
Vollamtlicher Stellvertreter mit Schwerpunkt Neuropädiatrie	+	+
Reguläre neuropädiatrische Assistenz- oder Oberarztstelle	+	+
Infrastruktur / Leistungsangebot		
Multidisziplinäre medizinische Kinderklinik anerkannt in Kategorie A.	+	-
Pädiatrische Intensivstation	+	-
Weiterbildung		
Vollständige neuropädiatrische Weiterbildung (gemäss Inhalt der WBO)	+	-

5.4 Pädiatrische Elektroenzephalographie

5.4.1 Anerkennung

6 Monate der neuropädiatrischen Weiterbildung sind für pädiatrische Elektroenzephalographie und Epileptologie vorgesehen. Diese Zeit kann separat und zusammenhängend oder anteilmässig im Rahmen der Neuropädiatrie-Weiterbildung in einer Abteilung der Kategorie A integriert absolviert werden.

5.4.2 Kriterien für die Anerkennung

- Der verantwortliche Weiterbildner ist Facharzt für Neurologie oder Facharzt für Neuropädiatrie bzw. mit analoger ausländischer Weiterbildung.
- Er besitzt das Zertifikat der Schweizerischen Gesellschaft für klinische Neurophysiologie oder ein gleichwertiges Zeugnis.
- Die Abteilung muss mindestens 800 kindliche EEG-Ableitungen pro Jahr durchführen.

6. Übergangsbestimmungen

Dieses Programm ersetzt das Weiterbildungsprogramm vom 1. Juli 2001.

(Kandidaten, die bis zum 30. Juni 2003 die Bedingungen des [Weiterbildungsprogrammes vom 1. Januar 1995](#) für den ehemaligen Untertitel Neuropädiatrie erfüllen, können die Verleihung des Schwerpunktes Neuropädiatrie verlangen.)